

III. DOPPELBESTEuerung

DOUBLE IMPOSITION

51. Auszug aus dem Urteil vom 20. Dezember 1950 i. S. Schüp- bach gegen Kantone Aargau und Solothurn.

Art. 46 Abs. 2 BV. Der Steuerwohnsitz des in unselbständiger Stellung erwerbstätigen Minderjährigen befindet sich am Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Art. 46 al. 2 Cst. Le domicile fiscal du mineur qui gagne sa vie d'une manière non indépendante est au domicile du titulaire de la puissance paternelle.

Art. 46 cp. 2 CF. Il domicilio fiscale del minorenne che guadagna la sua vita in maniera non indipendente è al domicilio del detentore della patria potestà.

Der 1931 geborene Beschwerdeführer wohnte bis zum 1. Juni 1950 bei seinen Eltern in Kallern (AG). Als er nach Derendingen übersiedelte und bei der Sparkasse der Amtei Kriegstetten daselbst eine Stelle antrat, haben Gemeinde Derendingen und Kanton Solothurn ihn für sein Einkommen steuerpflichtig erklärt. Andererseits beanspruchte auch der Kanton Aargau die Steuerhoheit über den Beschwerdeführer am Wohnsitz der Eltern. Die von Schüpbach wegen Doppelbesteuerung erhobene staatsrechtliche Beschwerde wird vom Bundesgericht gegenüber dem Kanton Aargau abgewiesen, gegenüber dem Kanton Solothurn dagegen gutgeheissen aus folgenden

Erwägungen :

1. — ...

2. — Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Doppelbesteuerungssachen unterstehen Einkommen und Vermögen, soweit es sich nicht um Immobilien und deren Ertrag oder um solches Vermögen handelt, mit dem der Pflichtige ein Gewerbe ausübt, grundsätzlich der Steuerhoheit des Kantons des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Sinne der Art. 23, 25 und 26 ZGB. Der zivil-

rechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers befindet sich nach Art. 25 Abs. 1 ZGB am Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt. Nur bei selbständiger Ausübung eines Berufes oder Gewerbes kann das minderjährige, unter elterlicher Gewalt stehende Kind einen andern Wohnsitz haben als denjenigen der Eltern (BGE 67 II 80). Mit diesem Urteil ist die frühere gegenteilige Praxis in BGE 45 II 245, wonach auch das unselbständig erwerbende Kind eigenen Wohnsitz haben könne, aufgegeben worden. Es verhält sich bei solchen unselbständig erwerbenden Minderjährigen ähnlich wie bei Entmündigten, deren Steuerwohnsitz sich dann, wenn der Sitz der Vormundschaftsbehörde und der tatsächliche Aufenthalt des Mündels auseinanderfallen, am Sitz der Vormundschaftsbehörde befindet, die die Vormundschaft tatsächlich führt (BGE vom 14. September 1949 i. S. Vogel, nicht veröffentlicht).

Eine Einschränkung der Steuerhoheit des Kantons des zivilrechtlichen Wohnsitzes mit Bezug auf Vermögen und Einkommen, das grundsätzlich diesem untersteht, hat das Bundesgericht nur ganz ausnahmsweise zugelassen, so beim Sommerwohnsitz und bei getrennter Familienniederlassung. Beim minderjährigen Kind, das sich mit Zustimmung des Gewaltinhabers zu Erwerbszwecken an einem andern Ort als dem Wohnsitz der Eltern aufhält, vom Grundsatz der Massgeblichkeit des zivilrechtlichen Wohnsitzes abzuweichen, rechtfertigt sich nicht. Der Mittelpunkt der persönlichen Beziehungen, auf die es bei der Bestimmung des Steuerwohnsitzes im allgemeinen ankommt, befindet sich nicht nur dann, wenn der Minderjährige jede Woche in die häusliche Gemeinschaft zurückkehrt, sondern auch, wenn die Besuche bei den Eltern bloss unregelmässig erfolgen, nicht am Ort der Erwerbstätigkeit, sondern am Wohnsitz der Eltern. Auch bei Fehlen der Hausgemeinschaft erfasst doch die elterliche Gewalt die gesamten persönlichen und ökonomischen Verhältnisse des Kindes und muss daher auch den Wohnsitz bestimmen.

Die Beziehungen des minderjährigen Kindes zum Erwerbsort sind im Hinblick auf die Fortdauer der elterlichen Gewalt nicht von gleicher Festigkeit wie diejenigen anderer Steuerpflichtiger, die den Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen vom bisherigen Wohnort nach dem Arbeitsort verlegt haben. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann jene Beziehungen grundsätzlich jederzeit und ohne Rücksicht auf den Willen des Kindes wieder aufheben. Dass der Minderjährige dann, wenn er mit Zustimmung der Eltern ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebt, über seinen Erwerb verfügen kann (Art. 295 Abs. 2 ZGB), vermag hieran nichts zu ändern. Auch in diesem Falle bleiben die Pflichten des Kindes gegenüber den Eltern vorbehalten, besteht deren Recht auf Auskunft über das Einkommen und bleibt es beim elterlichen Gewaltverhältnis, sowie dabei, dass der Inhaber dieser Gewalt bestimmt, ob und wie lange das Kind sich ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft aufhalten kann; wenn er damit nicht oder nicht mehr einverstanden ist, muss auch der Erwerb nach Art. 295 Abs. 1 ZGB behandelt werden (EGGER zu Art. 295 ZGB Note 8).

Ob, wie der Regierungsrat des Kantons Solothurn geltend macht, das solothurnische Recht die Besteuerung des Minderjährigen, der sich an einem vom Wohnsitz der Eltern verschiedenen Ort aufhält, zulässt, ist für die Frage, ob eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, unerheblich. Das kantonale Recht muss weichen, wenn seine Anwendung zu einer interkantonalen Doppelbesteuerung führen würde. Warum die Besteuerung des minderjährigen Kindes am Wohnsitz der Eltern zu grösseren praktischen Schwierigkeiten führen müsste als die Erfassung des Arbeitseinkommens am Arbeitsort, ist nicht einzusehen. Die Besteuerung des Kindes am Wohnort des Inhabers der elterlichen Gewalt hat im Gegenteil zur Folge, dass nur eine einzige Steuerverfügung ergehen muss, dass der Gewaltinhaber dem Fiskus für die rechtskräftig gewordene Steuerforderung haftet, was deren

Eintreibung erleichtert, und dass er die Stelle des Steuerpflichtigen auch im Steuerveranlagungs- und -justizverfahren einnimmt und mit Bezug auf das Einkommen des Kindes in gleicher Weise auskunftspflichtig ist wie über das Einkommen der Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben.

IV. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

52. Arrêt du 22 novembre 1950 en la cause Fédération des syndicats patronaux et consorts contre Etat de Genève.

Recours de droit public (art. 84 al. 2 et art. 125 litt. b OJ).
Incompétence du Tribunal fédéral pour connaître du moyen pris de la force dérogatoire du droit fédéral dans la mesure où il est fondé sur la violation d'une loi fédérale autre qu'une loi de droit privé ou de droit pénal (consid. 2).

Contrat de travail. Force dérogatoire du droit fédéral (art. 2 disp. trans. Cst.).

L'obligation imposée aux employeurs par une loi cantonale de verser une indemnité égale au salaire perdu aux employés dont le gain est réduit par suite de l'observation de jours fériés isolés, déjà légalement ou contractuellement chômés, ressortit au droit civil et viole de ce fait le principe de la force dérogatoire du droit fédéral (consid. 3-5).

Il en irait de même de l'obligation d'indemniser des jours fériés isolés, jusqu'alors non légalement chômés, mais à l'égard desquels la même loi prescrirait une cessation générale du travail (consid. 6).

Staatsrechtliche Beschwerde (Art. 84² und 125 lit. b OG).

Das Bundesgericht ist zur Beurteilung einer Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes insoweit unzuständig, als damit die Verletzung anderer als privatrechtlicher oder strafrechtlicher Bundesgesetze gerügt wird (Erw. 2).

Dienstvertrag. Derogatorische Kraft des Bundesrechtes (Art. 2 Üb. Best. zur BV).

Die den Arbeitgebern durch ein kantonales Gesetz auferlegte Verpflichtung, ihren Arbeitnehmern den Lohnausfall zu vergüten, den diese infolge der Innehaltung einzelner, schon bisher gesetzlich oder vertraglich arbeitsfreier Tage erleiden, ist zivilrechtlicher Natur und verstösst deshalb gegen den